ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Merkblatt zur Rückgabe der Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis am 31. Dezember 2026

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Dach- und Wandgewerbe im Kanton Basel-Landschaft (gemäss Geltungsbereich des GAV) definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Anhang 7 GAV zurückerstattet, wenn kumulativ zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
b) die Paritätische Kommission für das Dach- und Wandgewerbe Baselland (nachfolgend PK) hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

3. Warum wird die Kaution nicht zurückerstattet?

Die Kaution kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendebetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht 6 Monate vergangen sind;
- wenn die PK eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.

4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kaution (noch) nicht zurückerstattet wird?

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kaution nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die Paritätische Kommission für das Dach- und Wandgewerbe Baselland zu wenden, die als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

Paritätische Kommission für das Dach- und Wandgewerbe Baselland
Hardstrasse 1, 4133 Pratteln

Tel.: +41 (0)61 927 64 35
Email: office@portal.pk-dachwand-bl.ch

5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit der PK in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Baselland.

6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die PK innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.